- 1. Ift das Agl. preuß. Kriegsministerinm in Angelegenheiten, bei welchen es sich um Eigentum bes Reiches an Festungsgegenständen handelt, zur Vertretung bes Reichsmilitärsissus im Prozesse berufen?
- II. Civilsenat. Urt. v. 13. Juni 1882 i. S. L. u. E. (Bekl.) w. Reichse militärfiskus (Kl.). Rep. II. 256/82.
 - I. Landgericht Ulm.
 - II. Oberlandesgericht Stuttgart.

E. betreibt in einem Hause zu Ulm ein Käsegeschäft. Hierdurch sollen dem neben diesem Hause stehenden Goudernementsgebäude der Festung Ulm Gerüche und Gase in solcher Menge zugesührt werden, daß die Bewohner dieses Gebäudes in ihrer Gesundheit gefährdet und auch sonst ungewöhnlich belästigt werden.

Das Gouvernementsgebäude bildet einen Teil der Festung Ulm linken Ufers.

Das Gouvernement der Festung Ulm hat, von dem Agl. preuß. Kriegsministerium hierzu ermächtigt, Klage erhoben und unter Berusung auf die württembergische Bauordnung vom 6. Oktober 1832 Art. 6 beantragt, zu erkennen, daß E. den Fortbetrieb des Geschäftes einzustellen habe.

Die vorgeschützte Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung ist in beiden Instanzen, in der zweiten Instanz aus folgenden Gründen verworfen worden:

"Mit der Klage werde das Eigentumsrecht an dem Gouvernements= E. d. R.G. Ensig. in Civili. VIII.

gebäude geltend gemacht zum Schutze gegen unbefugte Eigentumzeingriffe. Dieses Gebäude befinde sich im Eigentume des Deutschen Reiches: jur Bertretung der Eigentumsrechte an der Festung Ulm sei aber das preußische Kriegsministerium legitimiert; benn eine besondere oberfte Reichsmilitärverwaltungsbehörde eriftiere nicht, es seien vielmehr mit der Leitung der Militärverwaltung die Kriegsministerien einzelner Bunbesstaaten, insbesondere das preußische und württembergische Kriegs= ministerium (zugleich) als Reichsbehörden betraut worden. Was speziell die auf die Kestung Ulm bezügliche Verwaltung angehe, so handle es sich hier von einer "gemeinsamen Einrichtung des Gesamtheeres" und Diefelbe fei, wie sich aus der in anerkannter Gultiakeit bestehenden Ronvention vom 16. Juni 1874 (Artt. I. III. VIII.) ergebe, dem preußischen Kriegsministerium übertragen worden. Hieraus folge bessen Befugnis, in einem Rechtsstreite, welcher ben Schutz bes Eigentumes an einem zur Festung Ulm gehörigen Gebäude zum Gegenstande habe, ben Reichsmilitärfistus zu vertreten."

Das Reichsgericht hat das Urteil zweiter Instanz aufgehoben und die vom Kgl. preuß. Kriegsministerium erhobene Klage abgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Die Klage ist durch das Kgl. preuß. Kriegsministerium namens des Reichsmilitärsiskus erhoben; sie stützt sich darauf, daß, wie außer Zweisel ist (vgl. Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 §. 1), das Recht des Eigentumes an dem Festungsgouvernementsgebäude dem Deutschen Reiche zustehe, und bezweckt die Beseitigung eines dieses Recht angebelich beeinträchtigenden Zustandes.

Eine besondere oberste Reichsmilitärverwaltungsbehörde ist nicht vorhanden. Nimmt man nun auch an, daß die Landeskontingentse verwaltungen innerhalb ihres Verwaltungskreises ermächtigt seinen, die Interessen des Reiches hinsichtlich derzenigen Gegenstände zu vertreten, welche im Eigentume des Reiches stehen, aber in ihrem Bestige sich besinden, so kann doch aus diesem Grunde das preußische Kriegsministerium zur Erhebung der vorliegenden Klage nicht für legistimiert erachtet werden; denn es handelt sich in diesem Falle um einen Gegenstand, der nicht zu einer Landeskontingentsverwaltung gehört, sondern sich im ausschließlichen Besize des Deutschen Keiches des sindet. Zu dessen Verretung ist aber der Reichskanzler oder ein

gesetlicher Stellvertreter besselben (Reichsgesetz vom 17. März 1878) berufen, sofern nicht durch besondere Bestimmung diese Vertretung einer bestimmten Behörde übertragen ist. Eine reichsrechtliche Norm, wonach das preußische Kriegsministerium den Reichsmilitärfiskus, sei es allgemein, sei es in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen es sich um das Eigentum bes Reiches an Festungsgegenständen handelt, zu vertreten hätte, eristiert nun aber nicht. Es kann sich daher nur fragen, ob die Legitimation bes preußischen Kriegsministeriums zur Vertretung bes Reichsmilitärfistus in dem gegenwärtigen Brozesse sich aus ber bezuglich der Festung Ulm zwischen Breußen, Babern und Württemberg getroffenen Vereinbarung vom 16. Juni 1874 ergiebt. Diese Frage muß verneint werden. Kür eine reichsrechtliche Norm kann diese Bereinbarung, da ihr die Gegenzeichnung des Reichskanzlers fehlt, nicht erachtet werden (Art. 17 ber Reichsverfassung). Außerdem fann aber auch die baraus von der Vorinstanz gezogene Folgerung nicht für richtig erachtet werden: denn es ist weder in den angezogenen Artikeln I. III. VIII noch sonst in der Bereinbarung eine Bestimmung enthalten, welche einen solchen Schluß rechtfertigen würde.

Da hiernach keine Bestimmung besteht, wonach das preußische Kriegsministerium zur Vertretung des Reichsmilitärsisches in gegenwärtigem Prozesse legitimiert erachtet werden könnte, so ergiebt sich, daß die vorgeschützte prozeshindernde Einrede (§. 247 Ziff. 6 C.P.O.) von den Vorinstanzen mit Unrecht, und zwar unter Verkennung reichsrechtslicher Normen, verworsen worden ist."